



Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Pfeffingen vom 14. Mai 2004

Personenbezogene Formulierungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche Personen.

Die Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Pfeffingen gibt sich, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1, § 137 Absatz 2 und § 140 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, die folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeines

§ 1

Rechtsnatur ¹ Die Bürgergemeinde Pfeffingen ist eine aufgrund von § 133 Absatz 1 des Gemeindegesetzes bestehende öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons Basel-Landschaft.

² Der Bürgergemeinde kommt keine Gebietshoheit zu.

§ 2

Aufgaben Der Bürgergemeinde kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

1. Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht.
2. Sie fördert die Heimatverbundenheit und unterstützt kulturelle Bestrebungen.
3. Sie bewirtschaftet ihren Wald nach fachmännischen Grundsätzen.
4. Sie hält ihren Grundbesitz gegen angemessene Entschädigung für öffentliche und im Gemeininteresse stehende private Zwecke zur Verfügung.
5. Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzgebung die zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden, die Kontroll- und die Hilfsorgane.
6. Sie führt den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung.

II. Organisation

§ 3

Organisationstyp Für die Bürgergemeinde gilt die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 4

Organe

¹ Organe der Bürgergemeinde sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
2. die Bürgergemeindeversammlung;
3. der Bürgerrat mit dem Bürgergemeindepräsidenten;
4. die Kontroll- und Hilfsorgane.

² Aufsichtsinstanz ist der Regierungsrat.

§ 5

Stimm- und Wahlberechtigung

In den Angelegenheiten der Bürgergemeinde haben alle im Kanton Basel-Landschaft wohnenden Pfeffinger Bürger in Pfeffingen politischen Wohnsitz. Den ausserhalb von Pfeffingen wohnenden Bürgern werden indessen die Stimm- bzw. Wahlunterlagen und die Einladungen zur Bürgergemeindeversammlung nur zugestellt, wenn sie dies persönlich verlangen. Ein einmal schriftlich gestelltes Begehren gilt bis zum Widerruf.

§ 6

Willensäusserung

Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Bürgergemeindeversammlung und, in den vom Gesetz hierfür vorgesehenen Fällen, durch Stimmabgabe an der Urne.

III. Bürgergemeindeversammlung, Urnenabstimmung, Urnenwahl

A. Bürgergemeindeversammlung

§ 7

Befugnisse

Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Bürgergemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
2. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes gemäss den Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes und des Einbürgerungsreglements;
3. Erlass und Änderung der Gemeindereglemente;
4. Festsetzung der Vergütungen an die Behördemitglieder;
5. Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag und in dessen Rahmen über Gabholzabgabe und Bergmattenentschädigung;
6. Beschlussfassung über Sondervorlagen;
7. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken;
8. Errichtung und Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde;
9. Genehmigung von Nachtragskrediten;
10. Beteiligung der Bürgergemeinde an privaten, öffentlichen und gemischten Unternehmungen;
11. unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen die Genehmigung von Verträgen, die für die Bürgergemeinde dauernde Ausgaben zur Folge haben;

12. Genehmigung von Verträgen mit anderen Gemeinden über die Einsetzung gemeinsamer Amtsstellen, gemeinsamer, ständiger, beratender Kommissionen oder gemeinsamer Behörden;
13. Genehmigung der Statuten von Zweckverbänden und Anstalten;
14. Genehmigung der Jahresrechnungen der Bürgergemeinde;
15. Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige der Bürgergemeinde, soweit diese durch die Gesetzgebung nicht besonderen Organen übertragen ist;
16. Wahl der Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission;
17. Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde.

§ 8

- Einberufung
- ¹ Die Bürgergemeindeversammlung wird durch den Bürgerrat einberufen.
 - ² Ordentliche Bürgergemeindeversammlungen finden in der Regel zweimal jährlich und zwar im Mai/Juni und November/Dezember statt.
 - ³ Eine ausserordentliche Bürgergemeindeversammlung ist durch den Bürgerrat einzuberufen, wenn
 - a. dringliche Geschäfte dies notwendig machen;
 - b. dies 5 Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe des zu behandelnden Geschäfts schriftlich verlangen.

- Zutritt
- ⁴ Die Bürgergemeindeversammlungen sind öffentlich.
 - ⁵ Nicht Stimmberechtigte haben sich an die für sie bestimmten Plätze zu begeben.

§ 9

- Einladung
- ¹ Die in Pfeffingen wohnenden Stimmberechtigten sind mindestens 10 Tage vor der Bürgergemeindeversammlung durch Postzustellung einzuladen.
 - ² Pro Haushaltung wird nur eine Einladung zugestellt.

- Unterlagen
- ³ Der Einladung sind die Traktandenliste, Voranschlag und Jahresrechnung (Zusammenzüge), Berichte und Entwürfe zu Reglementen beizulegen.

§ 10

Über Geschäfte, die nicht in der vorgeschriebenen Form angezeigt worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 11

Für die Durchführung der Bürgergemeindeversammlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

B. Urnenabstimmung

§ 12

Obligatorisches Referendum Der Erlass und Änderungen dieser Gemeindeordnung und die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde unterliegen nach der Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung noch der Urnenabstimmung.

§ 13

Fakultatives Referendum ¹ Ein Beschluss der Bürgergemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 10 Prozent der Stimmberechtigten innert 30 Tagen unterschriftlich verlangen. Solche Begehren sind dem Bürgerrat einzureichen.

² Vom Referendum ausgenommen sind:

- a. Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredite zum Voranschlag und zur Jahresrechnung;
- b. Wahlen;
- c. Ablehnungsbeschlüsse;
- d. Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Handlungsreihenfolge und dergleichen).

C. Urnenwahl und stille Wahlen

§ 14

Urnenwahl ¹ Durch Stimmabgabe an der Urne werden gewählt:
a. der Bürgerrat, und aus dessen Mitte
b. der Bürgergemeindepräsident.

² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

³ Es wird nach dem Majorzverfahren gewählt.

§ 15

Stille Wahl ¹ Die Stille Wahl ist bei folgenden Wahlen möglich:
a. Bürgerrat
b. Bürgergemeindepräsident.

² Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, so werden die Vorgeschlagenen gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) über die Stille Wahl für gewählt erklärt.

³ Das Zustandekommen der Stillen Wahl und der Widerruf der Urnenwahl werden durch den Bürgerrat im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Pfeffingen mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit veröffentlicht.

IV. Behörden, Kontroll- und Hilfsorgane

A. Bürgerrat

§ 16

Funktion Der Bürgerrat ist die verwaltende und vollziehende Behörde der Bürgergemeinde. Er vertritt die Bürgergemeinde. Dem Bürgerrat obliegt die Aufsicht über alle Verwaltungszweige der Bürgergemeinde und das Personal.

§ 17

Mitgliederzahl Der Bürgerrat zählt 3 Mitglieder.

§ 18

Departementsverteilung Der Bürgerrat beschliesst als Gesamtbehörde und delegiert die Aufgaben an die einzelnen Mitglieder auf Grund folgender Departemente:

- a. Allgemeine Verwaltung, Pachtverträge
- b. Einbürgerungen
- c. Finanzen
- d. Liegenschaften, Anlagen und deren Unterhalt bzw. Verwaltung
- e. Waldbewirtschaftung, Waldhütte
- f. Wege und deren Unterhalt
- g. Kulturelles, Vereine
- h. kurzfristige Vermietungen

§ 19

Rechtssetzungs-kompetenz ¹ Der Bürgerrat erlässt und ändert Ausführungsverordnungen zu den Bürgergemeindereglementen und zu anderen Beschlüssen der Bürgergemeinde-versammlung, soweit er darin ausdrücklich dazu ermächtigt ist.

² Der Bürgerrat erlässt und ändert Benützungs- und Gebührenverordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Bürgergemeinde.

§ 20

Vollzugskompetenz Der Bürgerrat vollzieht die Bürgergemeindereglemente und die Beschlüsse der Bürgergemeindeversammlung.

§ 21

Wahl- und Anstellungs-kompetenz ¹ Der Bürgerrat wählt:

- a. den Bürgergemeindeschreiber
- b. den Bürgergemeindekassier

Die beiden Funktionen können zusammengefasst werden.

² Dem Bürgerrat obliegt die Anstellung des übrigen Personals der Bürgergemeinde.

³ Der Bürgerrat kann für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse und Kommissionen gemäss § 104 Absatz 1^{bis} und 105 des Gemeindeggesetzes einsetzen und wählt deren Mitglieder.

⁴ Der Bürgerrat delegiert den Vertreter des Bürgerrates in der Revierkommission des Forstreviers.

§ 22

Beschwerde-,
Strafklagerecht und
Ordnungsbussen

Der Bürgerrat ist befugt:

- a. zur Beschwerdeführung in öffentlichen Angelegenheiten;
- b. zur Anzeigeerhebung in strafrechtlichen Belangen;
- c. Ordnungsbussen auszusprechen.

B. Bürgergemeindepräsident

§ 23

Stellung

Der Bürgergemeindepräsident ist der Vorsteher der Bürgergemeinde.

§ 24

Stellvertretung

Der Bürgerrat wählt aus seiner Mitte für jede Amtsperiode einen Vizepräsidenten. Diesem obliegt die Stellvertretung des Bürgergemeindepräsidenten mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.

C. Bürgergemeindeschreiber

§ 25

Aufgabe

¹ Der Bürgergemeindeschreiber führt das Protokoll in der Bürgergemeindeversammlung und im Bürgerrat.

² Er besorgt die Kanzleigeschäfte und unterschreibt alle wichtigen Schriftstücke der Bürgergemeinde zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

Beratende
Stimme

³ An den Sitzungen des Bürgerrates hat der Bürgergemeindeschreiber beratende Stimme.

D. Bürgergemeindekassier

§ 26

Aufgabe

¹ Der Bürgergemeindekassier besorgt im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften das Kassen- und Rechnungswesen der Bürgergemeinde.

Beratende
Stimme

² An den Sitzungen des Bürgerrates hat der Bürgergemeindekassier beratende Stimme.

E. Kontrollorgan

§ 27

Rechnungs- und
Geschäftsprüfungs-
kommission

Als Kontrollorgan der Bürgergemeinde amtet eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission gemäss § 148 Absatz 2 des Gemeindegesetzes.

§ 28

Mitgliederzahl und
Amtsdauer

Sie zählt 3 Mitglieder.
Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

§ 29

Aufgaben	<p>¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft:</p> <ol style="list-style-type: none">das gesamte Rechnungswesen der Bürgergemeinde und ihrer Anstalten;die Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeangestellten in bezug auf die richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und der Gemeindereglemente sowie auf den ordnungsgemässen Vollzug der Gemeindebeschlüsse. <p>² Sie übt die Kontrollfunktion nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus und erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden der Bürgergemeindeversammlung einen schriftlichen Bericht.</p>
Befugnisse	<p>³ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann unter Berücksichtigung des Datenschutzes in die Akten sämtlicher Behörden, Verwaltungs-zweige und Anstalten der Bürgergemeinde Einsicht nehmen.</p>
Auskunftspflicht	<p>⁴ Die Mitglieder der Organe und der Verwaltungszweige der Bürgergemeinde sind verpflichtet, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Auskunft zu erteilen.</p>

F. Wahlbüro

§ 30

Als Wahlbüro für die Bürgergemeinde amtet dasjenige der Einwohnergemeinde.

V. Finanzkompetenzen

§ 31

Sondervorlagen	<p>¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.</p>
Neue Ausgaben	<p>² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:</p> <ol style="list-style-type: none">neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.--;neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.--.
Finanzkompetenz des Bürgerrates	<p>³ Der Bürgerrat kann ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 5'000.-- pro Ausgabe, gesamthaft im Rechnungsjahr jedoch bis höchstens Fr. 10'000.-- beschliessen.</p> <p>⁴ Von der Finanzkompetenz darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten gegenteilig entschieden haben.</p>

§ 32

Indexierung	<p>Alle in dieser Gemeindeordnung genannten Geldbeträge sind teilindexiert. Sie werden jeweils nach Erreichen einer Teuerung von 20 % (Basis: Landes-index der Konsumentenpreise Mai 2004 = 100 %), gerundet auf die nächsten Fr. 5'000.--, angepasst werden.</p>
-------------	---

VI. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 33

Die Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Pfeffingen vom 14. Juni 1991 wird aufgehoben.

VII. Inkraftsetzung

§ 34

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2005 in Kraft.

Beschlossen an der Bürgergemeindeversammlung vom 14. Mai 2004.

Namens der Bürgergemeindeversammlung

Der Bürgergemeindepräsident:
sig. Urs Burkhardt

Die Bürgergemeindegeschreiberin:
sig. Cornelia Meyer-Emmenegger

An der Urnenabstimmung vom 25.09.2004 angenommen.

Mit Regierungsratsentscheid Nr. 19480 vom 19.10.2004 genehmigt
und auf den 1.1.2005 in Kraft gesetzt.

Liestal, 19. Oktober 2004